

Richtlinie der Stadt Monheim am Rhein  
zur Förderung der Personalausstattung der Kindertagesstätten  
(FRL Kita-Personal)

Fassung vom \_\_\_\_

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am \_\_\_\_ beschlossen.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Monheim am Rhein fördert aufgrund dieser Richtlinie die Personalausstattung von Kindertagesstätten, die in die maßgebliche Bedarfsplanung aufgenommen sind und den Anspruch der in Monheim am Rhein lebenden Kinder auf Förderung in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII erfüllen.

2. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist jeder Träger einer in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.

Der Antrag kann rückwirkend für das abgelaufene Kindergartenjahr mit Vorlage des Verwendungsnachweises gem. § 20 Abs. 4 KiBiz gestellt werden. Er soll, soweit er nicht gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis gestellt werden kann, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der in § 20 Abs. 4 KiBiz genannten Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises (28.02. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres) vorgelegt werden.

3. Mit der Förderung gleicht die Stadt Monheim am Rhein ein durch die Erreichung des Personalwerts 2 entstandenes Defizit des Trägers der Einrichtung unter der Voraussetzung aus, dass die Entstehung des Defizites aufgrund der erhöhten Personalkosten nachgewiesen wird, das Defizit aus dem laufenden Betrieb entstanden ist und der Träger nachweist, dass die Betriebsführung wirtschaftlich ist. Zur Förderung von Ausbildung unterliegen anrechenbare Fachkraftstunden für Auszubildende oder Jahrespraktikanten nicht der Berechnung des Personalwertes 2.

Bei der Berechnung des Defizites aus laufendem Betrieb bleiben Aufwendungen, die durch Zuführung zu Rücklagen oder Übertragung von Mitteln auf ande-

re Einrichtungen bedingt sind, außer Betracht. Bestehende Rücklagen gem. § 20a KiBiz sind vorrangig zum Ausgleich des Defizites aufzulösen, soweit sie nicht nachweislich für vorhersehbare Investitionen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung benötigt werden.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung insbesondere im Hinblick auf Sachkosten und Verwaltungskosten wird die Stadt Monheim am Rhein die Werte von Einrichtungen im Stadtgebiet heranziehen und hieraus Durchschnittswerte bilden. Wesentliche Überschreitungen dieser Durchschnittswerte begründen die widerlegliche Vermutung einer unwirtschaftlichen Betriebsführung.

Aufgrund dieser Förderrichtlinie wird die Stadt Monheim am Rhein die nachgewiesene Differenz aus den Kosten für die Erreichung des Personalwertes 1 und des Personalwertes 2 ausgleichen.

4. Die Förderung wird solchen Einrichtungen in voller Höhe gewährt, die mindestens zu 85 % Kinder mit erstem Wohnsitz in Monheim am Rhein betreuen. Einrichtungen, bei denen mehr als 15 % der Kinder ihren ersten Wohnsitz außerhalb von Monheim am Rhein haben, erhalten eine anteilige Förderung. Die Bestimmung des Anteils der Kinder erfolgt nach Köpfen, nicht nach Betreuungszeiten. Maßgeblich ist die Anzahl der Kinder zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.).
5. Die Höhe der jeweiligen Zuwendungen wird von dem zuständigen Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein durch Leistungsbescheid festgesetzt. Der Leistungsbescheid kann mit Auflagen zum Nachweis der Verwendung sowie zur Reduzierung von Betriebskosten verbunden werden.

Etwaige Rückforderungen von zu Unrecht gewährten Leistungen können ebenfalls durch Bescheid festgesetzt werden.

6. Diese Richtlinie beruht auf dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 622). Soweit sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ändern, behält sich die Stadt Monheim am Rhein vor, auch diese Richtlinie jederzeit anzupassen.
7. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.